

**Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung von Rechtsvorschriften

II. Bürgerbegehren

- § 3 Antragsberechtigung
- § 4 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren)
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Unterzeichnungen
- § 7 Vorprüfung
- § 8 Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit
- § 9 Sperrwirkung des Bürgerbegehrens
- § 10 Stadtratsbegehren

III. Bürgerentscheid

- § 11 Durchführung des Bürgerentscheides
- § 12 Abstimmungstag und Information
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Stimmabgabe per Brief
- § 15 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Kosten
- § 17 Datenschutz
- § 18 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 19 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 4, 24, 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 mit Beschluss Nr. B-238/2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind ein Kernstück direkter Demokratie auf kommunaler Ebene. Sie stellen die intensivste Form bürgerlicher Mitwirkung bei Angelegenheiten der Gemeinde dar. Durch diese Satzung soll den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Chemnitz diese Form der Bürgerbeteiligung näher gebracht werden, um zukünftig stärker an der Entwicklung der Stadt Chemnitz gestaltend mitwirken zu können.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Chemnitz (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten folgende Vorschriften:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- §§ 3 bis 5, 9 bis 11 und 15 bis 20 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in entsprechender Anwendung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO), in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Bürgermeisterwahl
 - „§§ 6-18 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht (Sächsische Kommunalverfassungsdurchführungsverordnung-SächsKomVerfRDVO)
- Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

II. Bürgerbegehren

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Chemnitz wohnt.

(2) Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Das Bürgerbegehren muss gemäß dem in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz festgelegten Quorum von mindestens 5 v. H. der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.

§ 4 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren)

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Es muss folgende Angaben enthalten:

- Der Entscheidungsvorschlag ist so zu formulieren, dass er mit „JA“ oder „NEIN“ entschieden werden kann und dessen Ziel für die Bürgerinnen und Bürger klar und eindeutig zum Ausdruck kommt
- Eine Begründung, die auf den konkreten Fall abstellen muss und nicht lediglich „formelhaft“ sein darf
- Die Bezeichnung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson mit Angabe von Namen und Anschrift, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt Chemnitz und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist
- Einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme (einschließlich der laufenden Folgekosten)

Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenlisten vorhanden sein.

(3) Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Stadt Chemnitz angezeigt werden. Es ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Unterschriften bei der Stadt Chemnitz einzureichen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Stadt Chemnitz eingereicht werden. Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung gefasst werden, gelten am Tag der Beschlussfassung als bekannt gegeben.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person entgegengenommen.

(2) Die Unterschriftenlisten sind im Original zu übergeben. Der Eingang des Begehrens und der dazugehörigen Listen wird von der Verwaltung registriert. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson erhält einen Empfangsnachweis, der das Eingangsdatum dokumentiert.

(3) Der Stadtrat ist nach Eingang des Bürgerbegehrens unverzüglich über den Inhalt zu informieren.

§ 6 Unterzeichnungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Familienname, Vorname, Geburtstag, Wohnung und Datum der Unterzeichnung ein. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung sind von den Initiatoren des Bürgerbegehrens eigenverantwortlich einzuhalten.

(2) Die Eintragungen sind eigenhändig und leserlich zu unterschreiben. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese kann den Antrag als Hilfsperson unterschreiben und muss dies in der Unterschriftenliste entsprechend vermerken. Die eingetragenen Angaben werden von der Verwaltung geprüft.

(3) Unterzeichnungen sind ungültig, wenn

1. die unterzeichnenden Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt,
3. die unterzeichnenden Personen nicht eindeutig identifizierbar sind.

10.800

(4) Eine Person darf für jedes Bürgerbegehren nur einmal unterzeichnen. Doppel- oder Mehrfachunterzeichnungen einer Person gelten als eine Unterzeichnung. Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Einwohnermelderegister vom Stand des Tages der Einreichung des Begehrens.

§ 7 Vorprüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens findet unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Begehrens durch die Verwaltung statt. Dabei ist auch die Zahl der gültigen und ungültigen Unterzeichnungen festzustellen. Werden Unterschriftenlisten in Teilmengen eingereicht, kann mit der Prüfung der Unterschriften bereits begonnen werden, bevor alle Unterschriften vorliegen.

(2) Das Ergebnis der vorläufigen Unterschriftenprüfung teilt die Stadt Chemnitz der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson mit.

§ 8 Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Verwaltung entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

(2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn

1. es eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist,
2. der Antrag keine städtische Angelegenheit zum Gegenstand hat,
3. die formellen und inhaltlichen Anforderungen des § 4 nicht erfüllt werden,
4. nicht das in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz festgelegte Quorum erfüllt wird.

(3) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat im Sinne des Begehrens die entsprechende Maßnahme beschließt.

(4) Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(5) Die Entscheidung des Stadtrates über ein zulässiges Bürgerbegehren wird mit der Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt wirksam. Über das Ergebnis der Entscheidung erhält die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson des Begehrens zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung.

(6) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Chemnitz einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson des Begehrens unverzüglich zuzustellen ist. Die Entscheidung wird ebenfalls im Chemnitzer Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 9 Sperrwirkung des Bürgerbegehrens

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch Organe der Stadt Chemnitz nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt hierzu eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Chemnitz bereits bestanden hat.

§ 10 Stadtratsbegehren

(1) Der Stadtrat kann gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alt. SächsGemO über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheides mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.

(2) Der Beschluss muss die Fragestellung, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.

III. Bürgerentscheid

§ 11 Durchführung des Bürgerentscheides

(1) In einem Bürgerentscheid stimmen die Bürger über eine die Angelegenheit der Stadt betreffende Frage ab (§ 24 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Ein Bürgerentscheid ist dann durchzuführen, wenn

1. ein zuvor durchgeführtes Bürgerbegehren für zulässig erklärt wurde oder
2. der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

§ 12 Abstimmungstag und Information

- (1) Der Abstimmungstag wird vom Stadtrat bestimmt. Ist der Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates festzusetzen.
- (2) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr statt.
- (3) Spätestens am 27. Tag vor dem Abstimmungstag macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheides und den zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag öffentlich bekannt.
- (4) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Abstimmung eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe des Abstimmungstages, -zeit, -ort und die Regeln für die Teilnahme an der Abstimmung. Zugleich werden die Stimmberechtigten im Chemnitzer Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt über die Auffassung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson des Bürgerbegehrens und über die in der Verwaltung vertretene Auffassung unter Beachtung des Sachlichkeitsgebotes informiert.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt diese in der Weise ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, ob sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
- (2) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person ihrer Wahl (Hilfsperson) bedienen. Die Wahllokale sollen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen, barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person der/dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag

so rechtzeitig zu übergeben oder zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 18:00 Uhr bei der/dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 2) der/dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Stadtwahlausschuss stellt in einer von der/dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses einzuberufenden Sitzung das (endgültige) Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt Chemnitz verbindlich fest. Sie/Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben berichtigen.

(2) Bei einem Bürgerentscheid ist der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der Stimmberechtigten beträgt (§ 24 Abs. 3 S. 1 SächsGemO).. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, geht die Entscheidungskompetenz auf den Stadtrat über (§ 24 Abs. 3 S. 2 SächsGemO).

(3) Das (endgültige) Abstimmungsergebnis wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Chemnitzer Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Weitere Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren ergeben sich aus den §§ 6-18 der Sächsischen Kommunalverfassungsdurchführungsverordnung..

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Kosten

Antragstellerinnen/Antragsteller von Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Stadt Chemnitz.

§ 17

Datenschutz

(1) Die Stadt Chemnitz wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach § 3 Abs. 3 notwendig ist. Die Angaben dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Hat der Stadtrat bestandskräftig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden, sind die Unterschriftenlisten unverzüglich zu vernichten. Gleichzeitig sind die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu löschen.

10.800

§ 18

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind die §§ 61, 62 KomWO entsprechend anzuwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	05.10.11	28.11.11	07.12.11	08.12.11	Nr. 49/11	104.
1. Änderung	15.10.14	17.11.14	26.11.14	27.11.14	Nr. 47/14	116.
2. Änderung	03.04.19	16.04.19	03.05.19	04.05.19	Nr. 18/19	126.